

## 1. Netznutzungsentgelt

### a. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne ¼-h-Lastgangzählung (Kunden ohne Leistungsmessung)

	Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/Jahr	
	netto	(brutto)	netto	(brutto)
Netznutzungsentgelt allgemein	8,39	(9,98)	40,00	(47,60)
Netznutzungsentgelt Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Leistungen*	2,65	(3,15)	---	

\* Bei gemeinsamer Messung erfolgt eine Verbrauchsaufteilung auf Allgemestrom- und Speicherheizungsverbrauch. Es gilt der jeweilige Arbeitspreis.

Zusätzlich zu den oben genannten angegebenen Arbeitspreisen für Kunden ohne Leistungsmessung wird die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, die Umlage nach §19 Abs.2 Satz 7 StromNEV i.V.m. §9 Abs. 7 KWKG, die Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten nach § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und die Konzessionsabgabe verrechnet.

### b. Netznutzungsentgelt für Kunden mit ¼-h-Lastgangzählung (Kunden mit Leistungsmessung)

Entnahmenetzebene	Netznutzungsentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa netto (brutto)	Arbeitspreis ct/kWh netto (brutto)	Leistungspreis €/kWa netto (brutto)	Arbeitspreis ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannung	20,44 (24,32)	9,24 (11,00)	249,74 (297,19)	0,07 (0,08)
Umspannung in Niederspannung	22,15 (26,36)	9,60 (11,42)	260,34 (309,80)	0,07 (0,08)
Niederspannung	26,33 (31,33)	9,67 (11,51)	183,97 (218,92)	3,36 (4,00)

Zusätzlich zu den oben genannten angegebenen Preisen für Kunden mit Lastgangmessung wird die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, die Umlage nach §19 Abs.2 Satz 7 StromNEV i.V.m. §9 Abs. 7 KWKG, die Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten nach § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und die Konzessionsabgabe verrechnet.

## 2. Entgelt für die Blindarbeit

Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50% (cos phi: 0,90) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird. Netto (Brutto)	1,07 ct/kVarh (1,27 ct/kVarh)
---	----------------------------------

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.

## 3. Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung

Messstellenbetrieb incl. Messung	Jahrespreis €/Jahr netto (brutto)
Eintarifzähler bei jährlicher Messung	13,73 (16,34)
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät bei jährlicher Messung	35,64 (42,41)
Kombizähler Messwandleranschluss 230 V (0,4 kV) mit monatlicher Messung (Fernauslesung)	961,88 (1.144,64)
Kombizähler Messwandleranschluss 100 V (20 kV) mit monatlicher Messung (Fernauslesung)	1.492,07 (1.775,56)
Stromwandler 0,4 kV Satz	30,00 (35,70)

Zusätzliche Komponenten der Messung für Standardlastprofilkunden*	Jahrespreis €/Jahr netto (brutto)
Halbjährliche Messung**	2,73 (3,25)
Vierteljährliche Messung***	8,19 (9,75)
Monatliche Messung***	30,03 (35,74)

\* Beim Standardlastprofilkunden sind i.d.R. 0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung oder 0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung inklusive Tarifschaltgerät angesetzt.

\*\* Messung per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder bei selbstständiger, unaufgeforderter Eingabe in unserem Internetportal [www.stst.de](http://www.stst.de)

\*\*\* Soweit technisch umsetzbar

### c. Vom Standard abweichende Messung

Sind für die Messung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Kostenpflichtig sind ferner im Bedarfsfall die Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber und die Bereitstellung von Impulsrelais zur Übertragung von Zählimpulsen. Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.

## 6. Gesetzliche Umlagen

	(1) Umlage nach KWKG  ct/kWh netto	(2) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV  ct/kWh netto	(3) Umlage nach § 17f EnWG „Offshore- Haftung“  ct/kWh netto	(4) Umlage nach § 18 AbLaV „Abschaltbare Lasten“  ct/kWh netto
	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich <a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a>			

Die Umlagen werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

#### Zu (1) Umlage nach Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/Aufschaelge\\_Prognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Aufschaelge_Prognosen.htm)

#### Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/umlage\\_19StromNEV.htm](http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm)

#### Zu (3) Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage)

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_17f.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm)

#### Zu (4) Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Verweis auf weitere Informationen unter: [http://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_18.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm)

## 7. Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer aktuell gültigen Fassung. Sie variiert von Gemeinde zu Gemeinde, wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und an die Gemeinden weitergegeben.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis ct/kWh netto (brutto)
<b>Konzessionsabgabe Tarifkunden</b> bei Entnahme durch Tarifkunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 (1,57)
<b>Konzessionsabgabe Tarifkunden mit Schwachlastregelung</b> bei Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 (0,73)
<b>Konzessionsabgabe Sondervertragskunden</b> bei Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne des §2 KAV	0,11 (0,13)

## 8. Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, d.h. Nettopreise. Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die hinter den Nettopreisen in Klammern angegebenen Bruttoentgelte enthalten die ab dem 01.01.2021 wieder geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

## 9. Gültigkeit

Die Preise sind ab dem 01.01.2021 gültig.